

## **Einzelsetzung**

### **zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Kiefernstraße -**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Beitragstatbestand
- § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Beitragstatbestand**

Für die **Verbesserung der Straßenbeleuchtung**

in der **Kiefernstraße**

erhebt die Stadt Finsterwalde zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes Straßenausbaubeiträge von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## **§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## **§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand (umlagefähiger Aufwand) beträgt bei **Anliegerstraßen** für die **Straßenbeleuchtung** **67 v. H.**
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Anliegerstraßen Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

## **§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

### **A**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (beitragspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den Nutzungsfaktoren nach Maß (Abschnitt B) und Art (Abschnitt C) ergeben.

- (2) Bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.
- (3) Bei Grundstücken, die insgesamt im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist die Gesamtfläche des Grundstücks zugrunde zu legen.

### **B**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der am 01.09.2003 in Kraft getretenen Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210) Vollgeschosse sind.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen,
- a) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen bzw. zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  - b) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen bzw. zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, die insgesamt im Außenbereich liegen, gilt als Nutzungsfaktor für die als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzte Fläche 0,0333.

### **C**

Der sich aus Abschnitt B ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.

### **D**

Billigkeitsregelung (Vergünstigungen) - Eckgrundstücke

Für Eckgrundstücke wird eine einmalige Beitragsvergünstigung gewährt. Der Betrag ergibt sich nach § 4 Absatz 1. Der zu zahlende Beitrag wird wie folgt erhoben:

1. für die erste Straße zu 100%,
2. für die zweite Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3),
3. für die dritte Straße erfolgt eine einmalige Beitragsermäßigung von 33,33% (1/3).

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 0,22704125 € je m<sup>2</sup> Nutzfläche nach § 4.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2003 in Kraft.

Finsterwalde, 24.03.2010

Gampe  
Bürgermeister